

Gemeinde Elsterheide, OT Bluno

Landkreis Bautzen

# UMWELTBERICHT ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „ARCHEHOF BLUNO“

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.



**Kommune:**

Gemeinde Elsterheide  
Am Anger 36  
02979 Elsterheide, OT Bluno

**Vorhabenträger:**

Archehof – Stiftung Nächstenliebe gGmbH  
Dorfau 38  
02979 Elsterheide, OT Bluno

**Umweltbericht gemäß Anlage 1  
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stand: 27.07.2022

**durch:**

RICHTER + KAUP  
Ingenieure | Planer |  
Landschaftsarchitekten  
Berliner Straße 21  
02826 Görlitz

**RICHTER + KAUP**

INGENIEURE | PLANER | LANDSCHAFTSARCHITECTEN

# UMWELTBERICH ZUM VORHABENBEZOGENEN

## BEBAUUNGSPLAN „Archehof Bluno“

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>5</b>
	1.1 PLANUNGSZIEL, LAGE DES STANDORTES UND PLANINHALTE.....	5
	1.2 EINSCHLÄGIGE FACHGESETZE/FACHPLÄNE ZUM UMWELTSCHUTZ UND BERÜCKSICHTIGUNG DERER ZIELE IM BEBAUUNGSPLAN .....	6
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>9</b>
	2.1 BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES .....	9
	2.1.1 <i>Biotope, Schutzgebiete und potentiell natürliche Vegetation</i> .....	9
	2.1.2 <i>Fauna</i> .....	15
	2.1.3 <i>Geologie, Boden &amp; Altlasten</i> .....	16
	2.1.4 <i>Wasser</i> .....	16
	2.1.5 <i>Klima</i> .....	17
	2.1.6 <i>Archäologie und Denkmalschutz</i> .....	18
	2.1.7 <i>Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit</i> .....	18
	2.1.8 <i>Schutzgut Landschaftsbild</i> .....	19
	2.2 PROGNOSE DER ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	19
	2.3 PROGNOSE DER ENTWICKLUNG BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	19
	2.3.1 <i>Biotope, Schutzgebiete und potentiell natürliche Vegetation</i> .....	19
	2.3.2 <i>Fauna</i> .....	20
	2.3.3 <i>Geologie, Boden &amp; Altlasten</i> .....	21
	2.3.4 <i>Wasser</i> .....	21
	2.3.5 <i>Klima</i> .....	22
	2.3.6 <i>Archäologie und Denkmalschutz</i> .....	22

2.3.7	<i>Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit</i>	22
2.3.8	<i>Schutzgut Landschaftsbild</i>	22
2.3.9	<i>Kumulierende Vorhaben</i>	23
2.4	GEPLANTE AUSGLEICHS-, VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMAßNAHMEN	23
2.4.1	<i>Biotope, Schutzgebiete und potentiell natürliche Vegetation</i>	23
2.4.2	<i>Fauna</i>	25
2.4.3	<i>Boden &amp; Altlasten</i>	27
2.4.4	<i>Wasser</i>	27
2.4.5	<i>Klima</i>	27
2.4.6	<i>Archäologie und Denkmalschutz</i>	28
2.4.7	<i>Schutzgut Mensch</i>	28
2.4.8	<i>Schutzgut Landschaftsbild</i>	29
2.5	PLANUNGALTERNATIVEN	29
2.6	BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	29
2.6.1	<i>Biotope, Schutzgebiete und potentiell natürliche Vegetation</i>	30
2.6.2	<i>Fauna</i>	30
2.6.3	<i>Boden &amp; Altlasten</i>	31
2.6.4	<i>Wasser</i>	31
2.6.5	<i>Klima</i>	31
2.6.6	<i>Archäologie und Denkmalschutz</i>	31
2.6.7	<i>Schutzgut Mensch</i>	32
2.6.8	<i>Schutzgut Landschaftsbild</i>	32
<b>3</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>33</b>
3.1	MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN/SCHWIERIGKEITEN	33
3.2	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	33
3.3	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	34

**4 QUELLEN ..... 35**

## ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Übersichtsplan Biotope Bestand
Anlage 2	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
Anlage 3	Artenschutzfachbeitrag

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Vorhabenstandortes; Quelle Luftbild: <a href="https://geoportal.sachsen.de">https://geoportal.sachsen.de</a> .....	6
Abbildung: 2: Bestandserfassung Biotope (Richter+Kaup, 07/2022).....	9
Abbildung 3: Lage des Plangebietes (gelb) zum SPA-Gebiet "Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda" und dem FFH-Gebiet "Bergbaufolgelandschaft Bluno",.....	12
Abbildung 4: Lage des Plangebietes (gelb) zum NSG "Geierswalder Heide", .....	12
Abbildung 5: potentielle natürliche Vegetation am Plangebiet, Quelle Grafik: Geoportal Sachsenatlas ( <a href="https://geoportal.sachsen.de">https://geoportal.sachsen.de</a> ) .....	15
Abbildung 6: Lage der Streuobstwiese innerhalb des Flst. 114/1 Gemarkung Bluno Flur 7 (Teilfläche), .....	24
Abbildung 7: Lage Einzelsträucher (gelb) an der Flurstücksgrenze 132/133 der Gemarkung Bluno Flur 7; Lage der Flächen welche für das Mahdregime vorgesehen sind (orange) in den Flurstücken 132 und 133 der Gemarkung Bluno Flur 7; .....	26

# UMELTBERICHT

## ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN

### „Archehof Bluno“

## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Planungsziel, Lage des Standortes und Planinhalte

#### ***Planungsziel***

Der Vorhabenträger, Archehof – Stiftung Nächstenliebe gGmbH, beabsichtigt auf den landwirtschaftlich genutzten Grünflächen im Zentrum von Bluno ein Pflege-, Therapie- und Demenzzentrum zu errichten. Mit dem Vorhaben soll die gesellschaftliche Daseinsvorsorge im Ort Bluno aber auch in der gesamten Gemeinde Elsterheide gestärkt werden.

Um den Eingriff in den Naturhaushalt, welcher durch die Errichtung des „Archehof Bluno“ und dessen Nebenanlagen hervorgerufen wird, zu minimieren, werden hinsichtlich deren Anlage sowie der zukünftigen Nutzung verschiedene Festsetzungen innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes getroffen.

#### ***Lage und Größe des Vorhabenstandorts***

Der Vorhabenstandort der Planung umfasst in Summe eine Fläche von ca. 11.605 m<sup>2</sup> und nimmt die Flurstücke 131; 112/4 (Teilfläche); 127 (Teilfläche) der Gemarkung Bluno Flur 7 ein.

Der Geltungsbereich wird im Süden durch die öffentlich gewidmete „Partwitzer Straße“ und „Am Blunoer Südsee“ begrenzt. In östlicher, nördlicher und westlicher Richtung grenzen landwirtschaftliche Grünfläche an das Plangebiet an. Innerhalb des Flurstücks 127 (Teilfläche) verläuft ein bewachsener Graben, welcher derzeit kein Wasser führt.

#### ***Festsetzungen der geplanten Nutzung im Bebauungsplan***

Um die geplante Nutzung baurechtlich umzusetzen, werden Teilflächen des Vorhabenstandort als:

- Dörfliches Wohngebiet (MDW) im Sinne des § 5a BauNVO
- private Grünfläche
- Wasserfläche - Teich
- Pflanzgebote (Erhalt von Einzelgehölzen)
- Maßnahmenfläche - Entwicklung einer sonstigen extensiven Frischwiese

festgesetzt.



Abbildung 1: Lage des Vorhabenstandortes; Quelle Luftbild: <https://geoportal.sachsen.de>

## 1.2 einschlägige Fachgesetze/Fachpläne zum Umweltschutz und Berücksichtigung derer Ziele im Bebauungsplan

### *Verwendete Fachgesetze und Fachpläne*

1. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 bzw. 01.03.2022 geändert worden ist
2. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
3. Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist
4. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
5. Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist
6. Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist

7. Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist
8. Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 15) geändert worden ist
9. Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645) geändert worden ist
10. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist
11. Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist
12. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
13. Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist
14. Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013) – Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (Landesentwicklungsplan 2013 -LEP2013) vom 14. August 2013
15. Erste Gesamtfortschreibung Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, in Kraft getreten am 04.02.2010 (Öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger Nr. 5 des Sächsischen Amtsblattes vom 4. Februar 2010, Seite A 49)
16. Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien, Stand: Beteiligungsverfahren der geänderten Teile des Planentwurfes vom 6. Dezember 2019 bzw. Stand 31.03.2022

### ***Fachliche und fachgesetzliche Ziele***

Folgende Ziele der o. g. Fachgesetze und Fachplanungen wurden in der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berücksichtigt:

#### Erhalt und dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

- keine Überplanung geschützter Biotope,
- Erhalt des Gehölzbestandes entlang des Grabens

#### Erhalt lebensfähiger Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten

- keine Überplanung geschützter Biotope,
- Festlegungen von Maßnahmen zur Herstellung von Biotopen für die Fauna,
- Begrenzung der Versiegelung durch Festsetzung der Größe des Baugebietes und der zulässigen Grundflächenzahl sowie der Größe und Ausprägung der Grünflächen.

#### sparsame Nutzung von Naturgütern, welche sich nicht erneuern

- Festlegung der zulässigen Neuversiegelung durch Festsetzung der Grundflächenzahl.

#### Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen, Sicherung der nachhaltigen Funktionen des Bodens / Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte / Lenkung der unvermeidbaren Neuinanspruchnahme von Flächen auf anthropogen vorbelastete Böden mit geringer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion

- keine Beanspruchung von Denkmälern,
- keine Zerstörung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft,
- Überplanung landwirtschaftlich genutzter Flächen,
- keine Überplanung forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
- Festlegung der zulässigen Neuversiegelung durch Festsetzung der Grundflächenzahl.

#### Berücksichtigung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft

- Entzug landwirtschaftlich genutzter Fläche (Intensiv. Dauergrünland),
- keine Überplanung forstwirtschaftlich genutzter Flächen.

#### Erhalt der zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente

- der Graben bleibt mit seiner linearen Linienführung erhalten,
- Erhalt der Altgehölze im Westen des Plangebietes.

#### Schutz der menschlichen Gesundheit vor schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlung

- bei der Errichtung baulicher Anlagen sind die Empfehlungen des LfULG zum Radon-schutz zu berücksichtigen.

#### Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme / Gewährleistung schadloser Abflussverhältnisse

- größtmögliche Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser vor Ort
- Errichtung von erforderlichen Regenrückhalteanlagen



## 2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

### 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt abweichend der Anlage 1 Nr. 2a zum Baugesetzbuch. Die Gliederung wird in die Kapitel „Biotop, Schutzgebiete & potentiell natürliche Vegetation“, „Fauna“, „Boden & Altlasten“, „Wasser“, „Klima“, „Archäologie & Denkmalschutz“, „Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit“, „Landschaftsbild“ sowie „Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“ unterteilt. Insofern relevante Festlegungen in übergeordneten Planungen für das Plangebiet vorliegen, werden diese dargestellt und beschrieben.

#### 2.1.1 Biotop, Schutzgebiete und potentiell natürliche Vegetation

##### a) Biotop

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde die Fläche des Vorhabenstandortes hinsichtlich ihrer Struktur in Form einer Biotopkartierung erfasst und entsprechend der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (2003) Biotoptypen zugeordnet. Es wurde eine entsprechende Biotopkarte der Bestandssituation erstellt (Abbildung: 2, vgl. Anlage 1).

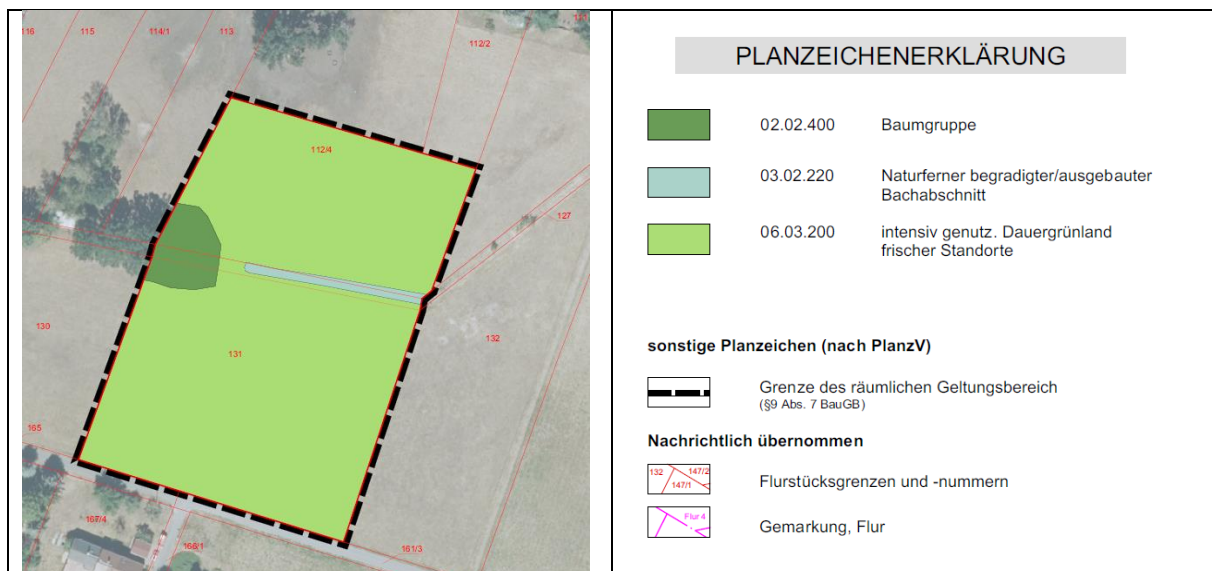


Abbildung: 2: Bestandserfassung Biotop (Richter+Kaup, 07/2022)

Wesentliche Strukturen innerhalb des Vorhabenstandortes sind intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte, ein naturferner begradigter/ausgebauter Bachabschnitt und eine Baumgruppe.

## Erfasste Biotope:

### Baumgruppe [Flächenumfang ca. 513 m<sup>2</sup>]

Im westlichen Randbereich des Plangebietes befindet sich eine Baumgruppe aus Stieleichen (*Quercus robur*), welche dem Biotoptyp „*Baumgruppe*“ zugeordnet wird. Den Gehölzen wird ein Alter von ca. 150 bis 200 Jahren zugeordnet. Zudem sind sie aufgrund von möglichen Löcher, Höhlen und Spalten besonders wertvoll für die Fauna.



### Naturferner begradigter/ausgebauter Bachabschnitt [Flächenumfang ca. 187 m<sup>2</sup>]

Im Zentrum (Flst. 127, Gemarkung Bluno Flur 7) des Plangebietes verläuft ein Graben von Ost nach West, welcher dem Biotoptyp „*Naturferner begradigter/ausgebauter Bachabschnitt*“ zugeordnet wird. Der Graben ist begrünt und führt kein Wasser. Er wurde in der Vergangenheit höchstwahrscheinlich für die Entwässerung der Grünflächen angelegt. Eine explizite Entwässerungsfunktion besteht nicht. Zudem wird der Graben ca. einmal im Jahr gemäht und von zu starkem Bewuchs befreit.



intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte [Flächenumfang ca. 10.904 m<sup>2</sup>]

Hauptbestandteil des Plangebietes ist eine landwirtschaftliche genutzt Grünfläche, welche dem biototyp „*intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte*“ zugeordnet wird. Die Fläche wird zudem von einer Rinderherde (10 Rinder) beweidet und bei Bedarf durch den Landwirt gemäht. Sie zeigt dementsprechende Vegetation auf [Löwenzahn (*Taraxacum spec.*), Weißklee (*Trifolium repens*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*)].



**b) Schutzgebiete/Schutzobjekte**

Unter Auswertung der digitalen Daten des Landkreises Bautzen (Quelle: <https://cardo-map.idu.de/lrabz/>, Zugriff 18.07.2022) befinden sich im Plangebiet keine festgesetzten Schutzgebiete bzw. keine gesetzlich geschützten Biotope.

Die nächstliegenden Schutzobjekte und -gebiete sind:

1. § 21-Biotop (Streuobstwiese), Distanz Luftlinie ca. 65 m
2. FFH-Gebiete Nr. 121 „Bergbaufolgelandschaft Bluno“, Teilfläche „Blunoer Platte“ (EU-Nr.4450-302) - südlich des Blunoer Südsee, Distanz Luftlinie ca. 820 m

3. SPA-Gebiet Nr. 44 „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“  
(EU-Nr. 4450-451) - südlich des Blunoer Südsee, Distanz Luftlinie ca. 700 m

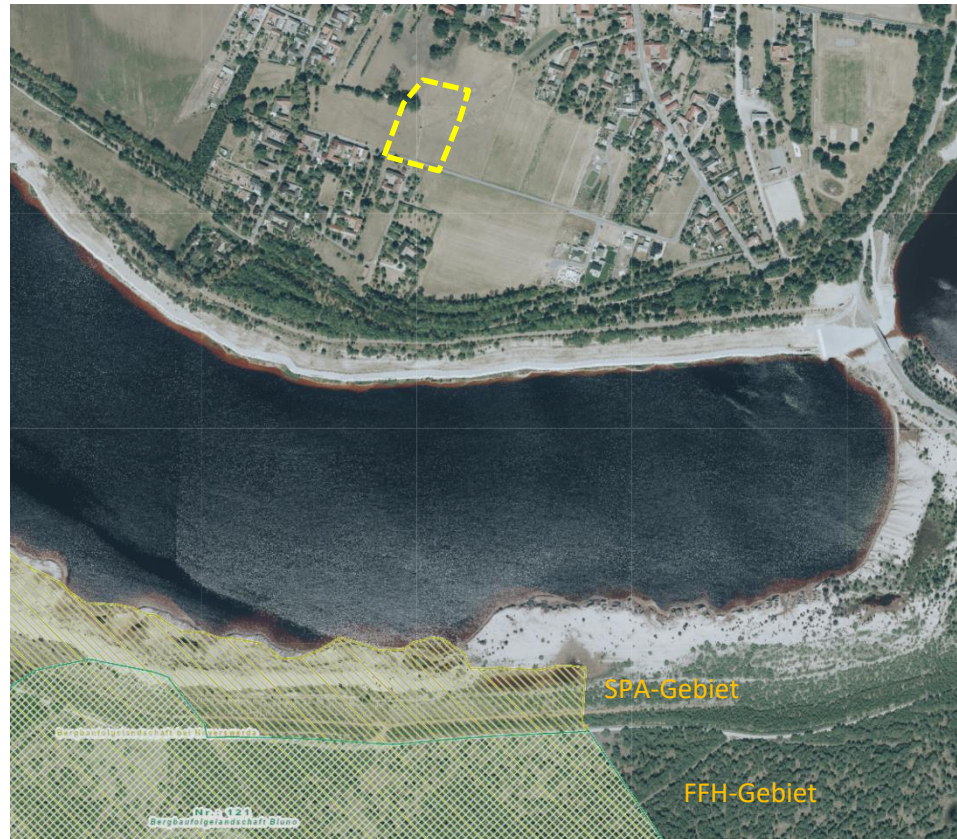


Abbildung 3: Lage des Plangebietes (gelb) zum SPA-Gebiet "Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda" und dem FFH-Gebiet "Bergbaufolgelandschaft Bluno",  
Quelle: Geoportals Sachsenatlas (<https://geoportal.sachsen.de>)

4. Naturschutzgebiet Geierswalder Heide, Distanz > 5 km



Abbildung 4: Lage des Plangebietes (gelb) zum NSG "Geierswalder Heide",  
Quelle: Geoportals Sachsenatlas (<https://geoportal.sachsen.de>)

## **FFH Gebiet Nr. 121 „Bergbaufolgelandschaft Bluno“**

Erhaltungsziele:

### *1. Maßnahmen auf Gebietsebene (Auszug):*

*„Die Maßnahmen auf Gebietsebene für die Lebensraumtypen und Habitate der FFH-Arten sollen dem großräumigen Zusammenhang der Gewässer, dem Biotopverbund, der Kohärenz und der Habitate von Arten mit großen Raumansprüchen gerecht werden.*

- Erhalt der großflächigen oligo-/mesotrophen Gewässer als Besonderheit der Bergbaufolgelandschaft durch Verzicht auf weitere Ufergestaltung (ausgenommen Sanierungsarbeiten und Gefahrenabwehr) und Nährstoffanreicherung/pH-Wert-Anhebung über ein schwach saures Milieu hinaus.*
- Erhalt der Habitate migrierender Arten wie dem Wolf durch Minimierung der Zerschneidungswirkung von Verkehrsstrassen (z.B. Einrichtung von Überquerungshilfen oder Geschwindigkeitsreduzierung an S 234, B 97) sowie der weiteren Verdichtung der öffentlichen Verkehrswege,*
- Lenkung und Konzentration der touristischen Nutzung auf ausgewiesene Räume (Badestellen, Radwege) sowie ständige Überprüfung der Wirksamkeit,*
- Vermeidung von solchen touristischen Nutzungen des Gebietes, die im Widerspruch zu Naturschutzbelangen stehen.“*

### *2. Maßnahmen in Bezug auf Lebensraumtypen Anhang I (Auszug)*

*„Für die Erhaltung des Lebensraumtypes 3130 – oligo- bis mesotrophe Stillgewässer ist die Voraussetzung, dass keine Maßnahmen ergriffen werden, den pH-Wert des Gewässers über ein schwach saures Milieu hinaus zu heben. Diese Forderung ergibt sich insbesondere aus den Anforderungen an Gewässer aus fischwirtschaftlicher Sicht oder anderer Gewässerbewirtschaftungsmaßnahmen. Mit einem niedrigen pH-Wert und der Nährstoffarmut der Gewässer ist eine Erhaltung und weitere Entwicklung der typischen Gewässervegetation möglich. Dadurch, dass sich die Bergbaufolgelandschaft noch in einer jungen Entwicklungsphase befindet und wenige Lebensraumtypen aufweist, ist ein Schwerpunkt von Maßnahmen die 10 Entwicklung der, den Eigenheiten der Bergbaufolgelandschaft entsprechenden, Lebensraumtypen wie den trockenen Heiden. Diese Maßnahmen konzentrieren sich auf eine große landwirtschaftlich genutzte Fläche nördlich des Bergener Sees (Teilgebiet 3), die durch geeignete Beweidung mit Schafen und Ziegen unterstützt durch Heidekrautinitialen in den Lebensraumtyp 4030 entwickelt werden soll. Weitere kleinere Flächen in Teilgebiet 1 südlich Partwitz und 2 nördlich des Neuwieser Sees befinden sich in Waldflächen, die in enger Abstimmung mit Forstbehörden in festgelegten Waldbereichen Offenlandteile mit Trockenen Heiden schaffen, die ebenfalls durch Beweidung entwickelt werden sollen.“*

### *3. Maßnahmen in Bezug auf Arten nach Anhang II (Auszug)*

*„Die Maßnahmen zur Erhaltung der FFH-Arten nach Anhang II richtet sich im Wesentlichen auf den Erhalt großer unzerschnittener und störungsarmer Räume und den Erhalt der Gewässerflächen sowie ihrer Fauna und Vegetation als Lebensraum.*

*Das Habitat des Großen Mausohres befindet sich auf Grund der jungen Waldbestände noch in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Erhaltungsmaßnahmen richten sich in allen Waldflächen des Gebietes auf die Entwicklung unterwuchsarmer und baumhöhlenträchtiger Bestände.*

*Für den Wolf sind ein störungsarmes Habitat mit ausreichender Nahrungsverfügbarkeit sowie störungsarme Rückzugsräume mit ausreichendem Waldanteil Voraussetzung für den weiteren Fortbestand im Gebiet. Im Zusammenhang mit dem landesweiten Wolfsmanagement ist weitere Aufklärungsarbeit zu betreiben und es sind Präventionsmaßnahmen bei der Beweidung im Gebiet zu ergreifen. Auch die Betreuung und der Ausgleich von Schäden soll die Akzeptanz gegenüber der Art erhöhen.“*

#### **SPA-Gebiet Nr. 44 „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“**

*Erhaltungsziele:*

1. *„Im Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorie 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:*

- *Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flusseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Flussuferläufer (*Tringahypoleucos*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiedehopf (*Upupa epops*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).*

2. *Das Gebiet ist für einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen: Eisvogel, Heidelerche, Neuntöter, Raufußkauz, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzspecht und Wespenbussard.*

3. *Ziel in der durch den ehemaligen Braunkohleabbau geomorphologisch stark veränderten Landschaft bei Hoyerswerda ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind.*

*Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere Tagebauseen mit Flachwasserzonen sowie vegetationsarmen Uferbereichen und Inseln, Sandtrockenrasen, Sandheiden, vegetationsfreie Bereiche, Sukzessions- und Aufforstungsflächen, Ruderalfluren sowie Extensivacker und -grünland.“*

#### **c) Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG)**

Unter Auswertung der digitalen Daten des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsens (Quelle: <https://geoportal.sachsen.de> > Wald nach sächsischem Waldgesetz, Zugriff 18.07.2022) befindet sich im Plangebiet kein Wald nach Sächsischem Waldgesetz.

#### d) **Potentiell natürliche Vegetation**

Unter Auswertung der digitalen Daten des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsens (Quelle: <https://geoportal.sachsen.de> > potentiell natürliche Vegetation; Zugriff 18.07.2022) ist für das Plangebiet (gelb) als potentielle natürliche Vegetation der Typ 5.3.1 Typischer Kiefern-Eichenwald angegeben.



Abbildung 5: potentielle natürliche Vegetation am Plangebiet, Quelle Grafik: Geoportal Sachsenatlas (<https://geoportal.sachsen.de>)

#### 2.1.2 Fauna

Für die Beurteilung möglicher Auswirkungen durch das Vorhaben wurden eine Reptilien- und Brutvogelkartierung durchgeführt (Richter + Kaup, 2022) sowie ein darauf basierender Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) vom 25.07.2022 (s. Anlage 3) erstellt. Die benannten Unterlagen liegen als Anlage bei.

Potentielle Vorkommen im Gebiet beschränken sich aufgrund von Lage und Struktur des Standortes auf Vertreter der Avifauna, Amphibien und Reptilien. Eine Fledermauserfassung wurde nicht durchgeführt, da potentielle Lebensräume für diese Artengruppe (Altgehölzbestand) durch die Planung keine Änderung erfahren.

Etwa 2,5 km östlich verläuft ein regional bedeutsamer Vogelzugkorridor zwischen Rast-, Schlaf- und Nahrungshabitaten (LRP als Fachbeitrag zum Regionalplan, 2007). Eine ausführliche Betrachtung findet im AFB statt. Der im Plangebiet verlaufende Graben ist zugewachsen und nicht wasserführend. Laut AFB kommt ihm keine Bedeutung als Reproduktionsstätte für Amphibien zu.

### **2.1.3 Geologie, Boden & Altlasten**

Angaben zu Bodenverhältnissen und geologischem Untergrund im Plangebiet können den digitalen Karten des LfULG (Datenportal iDA, Themen Geologie und Boden, Zugriff 18.07.2022) entnommen werden.

Das Plangebiet liegt am Rand einer durch den Bergbau in Anspruch genommenen Fläche (ehem. Tagebaufelder des Abbaugebietes Spreetal), befindet sich jedoch außerhalb dessen Sperrbereich und Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes.

#### ***Geologie***

Die GK50 Eiszeit-Känozoikum des Landes Sachsen zeigt im Gebietsuntergrund fluviatile Schotter (Höhere Niederterrasse bzw. obere Talsandfolge des Lausitzer Stromes) der frühen Weichseleiszeit im Süden und im zentralen bis nordwestlichen Bereich Flachmoortorfe (Niedermoortorf).

Laut Hydrogeologischer Karte des Landes Sachsen (HÜK 200) wird der geologische Untergrund des Plangebietes durch silikatisches Sedimentgestein mit hoher Durchlässigkeit charakterisiert. Der hydrogeologische Großraum ist das Nord- und mitteldeutsche Lockergesteinsgebiet, konkreter das Lausitzer Känozoikum im Teilraum Lausitzer Becken. Die mittlere Grundwasserüberdeckung ist mittel bis ungünstig.

#### ***Boden***

Der Boden im Plangebiet zeigt folgende Kennwerte auf:

- Bodenart: Braunerde-Podsole aus Auensand
- geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit
- geringe Filter-/Pufferkapazität gegenüber Schadstoffen
- geringes Wasserspeichervermögen (Stufe II, 75 bis < 135 mm)

#### ***Altlasten***

Nach Altlastenauskunft des Abfallamtes des Landkreis Bautzen, liegen für das Vorhabengebiet keine Einträge im Altlastenkataster (SALKA) vor.

### **2.1.4 Wasser**

Grundlagendaten zum Thema Wasser sind über das Datenportal iDA des LfULG abrufbar ([www.umweltsachsen.de/umwelt/infosysteme/ida](http://www.umweltsachsen.de/umwelt/infosysteme/ida), Thema Grundwasser, Zugriff 18.07.2022) sowie über das Geoportal des Landkreis Bautzen (Information zu Schutzgebieten) verfügbar. Maßstabsbedingt allgemeiner Aussagen lässt auch der Landschaftsrahmenplan für die Region Oberlausitz-Niederschlesien (2007) zu.

#### ***Grundwasser***

Laut Regionalplan 2010 befindet sich das Gebiet in einem durch die Grundwasserabsenkung des Braunkohlenbergbaus beeinflussten Gebiet (Karte Landschaftssanierung, im Sinne von LEP Z 4.3.1). An dieser Ausweisung wird im Regionalplanentwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung festgehalten (2019). Der



Wasserhaushalt in diesem Gebiet ist zudem klimatisch bedingt beeinträchtigt. Der Standort wurde durch die Grundwasserabsenkung des ehemaligen Tagebau Spreetal beeinträchtigt. Mit Beendigung der Bergbautätigkeit setzte auch der Wiederanstieg des Grundwassers ein, was anhand der Datentabellen des iDA ersichtlich ist. Im Laufe der Zeit wird er den vortagebaulichen Stand wieder erreichen.

Der Grundwasserflurabstand beträgt > 10 m (Stand 2016). Im Gebiet befindet sich keine Grundwassermessstelle. Die nächstgelegene Grundwassermessstelle befindet sich ca. 550 m östlich (Grundwasserstand/Schüttung und Beschaffenheit, 4451B6085 Bluno, Spreetal, BFS, B 02). Der letzte gemessene Grundwasserabstand am 07.11.2012 betrug 13,71 m unter Gelände (am 24.01.2001 betrug der Grundwasserflurabstand noch 23,86 m unter Gelände).

Es liegen keine Daten zur Berechnung der mittleren Grundwasserneubildungsrate vor. Gemäß Landschaftsrahmenplan für die Region Oberlausitz-Niederschlesien (2007) fällt die Fläche in einen Bereich dessen Abflussregulation eine Tiefenversickerung darstellt, was eine entsprechend hohe Grundwasserneubildungsrate bedingt.

### ***Oberflächengewässer***

Im Plangebiet bzw. direkt angrenzend befinden sich keine Oberflächengewässer. Ein Graben quert das Gebiet mittig und ist als Geländesenke erkennbar. Er wurde voraussichtlich für Meliorationszwecke angelegt und führt derzeit kein Wasser.

In unmittelbarer Nähe (ca. 350 m) südlich befindet sich der Blunoer Südsee, der zwischen 2005-2015 durch Flutung des Tagebaurestlochs „Nordschlauch“ des Tagebau Spreetal entstand. Die Seefläche beträgt heute 350 ha und einem Volumen von 64 Mio m<sup>3</sup>. (LMBV Datenblatt Blunoer Südsee und Sabrodter See)

### ***Schutzgebiete***

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungs- bzw. Trinkwasserschutzgebiete.

### ***Aktuelle Entwässerungssituation des anfallenden Niederschlagswassers***

Aufgrund der Nichtversiegelung kann anfallendes Niederschlagswasser derzeit am Standort direkt versickern.

## **2.1.5 Klima**

Das Plangebiet wird dem Klimabezirk des Ostdeutschen Binnenklimas zugeordnet. Durch die kontinentalen Einflüsse sind größere Temperaturschwankungen zu verzeichnen (trockene warme Sommer, kalte Winter). Ein Klimasteckbrief für die Gemeinde Elsterheide ist für die Themen Temperatur und Niederschlag über das regionale Klimainformationssystem für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen abrufbar ([www.rekis.hydro.tu-dresden.de/kommunal](http://www.rekis.hydro.tu-dresden.de/kommunal), Zugriff 18.07.2022).

### **Klimadaten**

- Durchschnittliche Jahrestemperatur (1961-1990): 8,8°C
- mittlere Winter-/Sommertemperatur (1961-1990): 0,2°C / + 17,5 °C
- mittlerer Jahresniederschlag (1961-990): 613 mm
- Sonnenscheindauer (Jahresdurchschnitt): –
- Hauptwindrichtungen: West/Südwest

Die große Wasserfläche des Blunoer Südsee als Tagebaurestsee liegt nur ca. 350 m südlich und beeinflusst das lokale Kleinklima (Temperatur, Windverhältnisse, Luftfeuchte).

### **Lokalklimatische Einordnung**

Das Plangebiet befindet sich auf einer Freifläche am Siedlungsrand, umgeben von lockerer, dörflicher Bebauung. Aufgrund der räumlichen Anbindung an die oben beschriebene Tagebaufolgelandschaft des Blunoer Südsee lässt sich das Plangebiet lokalklimatisch innerhalb eines Freiflächenklimatop einordnen. Diese ist geprägt durch einen extremen Tages- und Jahrgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen. Die ist verbunden mit einer intensiven nächtlichen Frisch- und Kaltluftproduktion. Die Parameter werden durch die umgebende, lockere dörfliche Bebauung nur geringfügig modifiziert. (vgl. <https://www.staedtebauliche-klimafibel.de>, Zugriff 18.07.2022)

#### **2.1.6 Archäologie und Denkmalschutz**

Die denkmalpflegerischen Belange im Bereich des Vorhabenstandortes werden unter Einbeziehung der Stellungnahmen des Landesamtes für Archäologie sowie des Landamtes für Denkmalpflege (Schreiben vom 20./22.07.2022) betrachtet.

#### **Archäologie**

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des im FNP nachrichtlich dargestellten archäologischen Relevanzbereiches für den Ort Bluno. Darüber hinaus sind nach aktuellem Kenntnisstand keine archäologischen Kulturmerkmale im Plangebiet vorhanden.

#### **Denkmalschutz**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine unter Denkmalschutz stehenden Gebäude bzw. bauliche Anlagen.

#### **2.1.7 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

##### **Bestehende Immissionssituation**

Derzeit wirken innerhalb des Plangebietes Immissionen aus 3 Quellen ein:

- geringfügige Immissionen durch umgebenden, von Anliegern befahrenen Verkehrsflächen
- geringfügig Schadstoffimmissionen durch das 9 km östlich liegende Kraftwerk Schwarze Pumpe, bei entsprechender Windlage (Ostwind)

- Staub- und Lärmimmissionen verursacht durch den ca. 3,5 km nördlich liegenden aktiven Tagebau Welzow-Süd.

### **Strahlenschutz**

Eine Angabe über die Radonkonzentration im Plangebiet ist derzeit nicht verfügbar. Eine Information wird im Rahmen der TÖB-Beteiligung abgefragt.

### **Bestehende Emissionssituation**

Vom Vorhabenstandort wirken derzeit Emissionen in Form von Geruchsemission, bedingt durch die Weidehaltung mit Rindern, auf die benachbarten Grundstücke ein.

### **2.1.8 Schutzgut Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild im Bereich des Vorhabenstandortes und dessen Umgebung wird aktuell durch den offenen Charakter des intensiv genutzten (z.T. Weide-)Grünlandes am Ortsrand geprägt. Die Fläche ist nur vereinzelt mit Gehölzen (meist in den gebäudenahen Randlagen) bestanden. Prägend ist der Bestand an Eichen entlang des Grabens und die umgebende dörfliche Bebauung. Der Blunoer Südsee ist vom Standort aus nicht einsehbar, auch die Kühltürme des Kraftwerks Schwarze Pumpe werden durch die umgebende Bebauung verdeckt.

## **2.2 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Sofern die Planung nicht umgesetzt wird, kann folgendes Szenario für den Standort formuliert werden:

1. Die bestehende Nutzung (Weidehaltung) würde erhalten bleiben.
2. Durch die intensive Weidenutzung bleiben das Grundwasser bzw. die angrenzenden Biotope von Nährstoffeinträgen (Dung, Harn) betroffen.

## **2.3 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Die Darstellung der Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung erfolgt abweichend der Anlage 1 Nr. 2b) zum Baugesetzbuch. Die Gliederung wird in die Kapitel „Biotope, Schutzgebiete & potentiell natürliche Vegetation“, „Fauna“, „Boden & Altlasten“, „Wasser“, „Klima“, „Archäologie & Denkmalschutz“, „Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit“ sowie „Kumulierung von Vorhaben benachbarter Plangebiete“ unterteilt.

### **2.3.1 Biotope, Schutzgebiete und potentiell natürliche Vegetation**

#### **a) Biotope**

Entsprechend des Planvorhabens und den damit verbundenen Nutzungen werden sich die Biotopstrukturen verändern und entsprechend der Zuordnung nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (2003) unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wie folgt darstellen:

1. Baumgruppe [Flächenumfang ca. 513 m<sup>2</sup>]
2. naturferner begradigter/ausgebauter Bachabschnitt [Flächenumfang ca. 187 m<sup>2</sup>]
3. Teich/Weiher [Flächenumfang ca. 218 m<sup>2</sup>]
4. Parkanlage [Flächenumfang ca. 838 m<sup>2</sup>]
5. Dörfliches Mischgebiet [Flächenumfang ca. 8.772 m<sup>2</sup>]
6. sonst. extensiv genutzte Frischwiese [Flächenumfang ca. 1.076 m<sup>2</sup>]

Im Vergleich zur Bestandssituation wird sich der Charakter des Standortes verändern. Die zuvor landschaftlich offene und freigängliche Fläche wird künftig durch eine maximal zweigeschossige, zwar aufgelockerte, Bebauung (Charakter „Dörfliches Wohngebiet“) in Anspruch genommen. Die reine Versiegelung im Plangebiet wird durch eine Grundflächenzahl von 0,6 auf eine Gesamtfläche von 5.554 m<sup>2</sup> beschränkt, das entspricht 60% der geplanten Baufläche des Plangebietes. Es tritt damit ein Verlust intensiv genutzten Dauergrünlandes ein, welches teilweise durch ca. 218 m<sup>2</sup> *Teich/Weiher* und ca. 838 m<sup>2</sup> *Parkanlage* (11.03.100) sowie die Entwicklung von ca. 1.076 m<sup>2</sup> *sonstige extensiv genutzte Frischwiese* (06.02.210) ersetzt wird. Die bestehende *Baumgruppe* und der *naturferne begradigte/ausgebauter Bachabschnitt* sollen erhalten bleiben.

**b) Schutzgebiete/Schutzobjekte**

Durch das Vorhaben werden keine Schutzgebiete betroffen bzw. beeinträchtigt.

**c) Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG)**

Durch das Vorhaben sind keine Waldflächen im Sinne des SächsWaldG betroffen bzw. beeinträchtigt.

**d) Potentiell natürliche Vegetation**

- ohne Betrachtung -

### 2.3.2 Fauna

Wie bereits unter Punkt 2.1.2 (Fauna) angeführt, wurden für den Vorhabenstandort eine Brutvogel- und Reptilienkartierung durchgeführt (Richter+Kaup, 2022) und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erstellt. Im Gutachten (s. Anlage 3) wurden die Beeinträchtigungspotenziale für vorkommende Arten ermittelt, vorrangig die vorkommenden Vogelarten. Für Reptilien wurde gleichzeitig eine Sichterfassung entlang geeigneter Strukturen im Plangebiet.

Im AFB wurde zusammenfassend folgendes zum Bestand und zur Betroffenheit der vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten festgestellt:

#### Vögel (AFB Kapitel 5)

Im Untersuchungsgebiet konnten während der Erfassung 43 Vogelarten nachgewiesen werden. Für vier Vogelarten liegen keine Hinweise auf Brutvorkommen im bzw. in der Umgebung des Untersuchungsgebietes vor (Kranich, Lachmöve, Rabenkrähe, Sperber). Die Rauchschwalbe konnte jagend nachgewiesen werden, findet geeignete Brutplätze jedoch außerhalb der geplanten Fläche. Alle nachgewiesenen Arten nutzen das Untersuchungsgebiete regelmäßig, jedoch in unterschiedlicher Intensität, als Nahrungshabitat.

Im Untersuchungsgebiet konnten 27 wahrscheinlich brütende Vogelarten („B-Nachweis“) und 11 mögliche brütenden Arten („A-Nachweis“) nach Begehung festgestellt werden. Als wahrscheinlicher Brutvogel konnte die Grauammer nachgewiesen werden. Zudem wurden im Umfeld des Plangebietes zwei Paare der Feldlerche beobachtet. Zwar zeigt das Plangebiet an sich für diese Art nur eine geringe bis mäßige Habitateignung, durch eine künftige Bebauung der Fläche wird jedoch die mögliche Siedlungsfläche für die Feldlerche aufgrund deren Abstandsverhalten zu vertikalen Strukturen deutlich beschnitten.

Eine Gesamtübersicht der Betroffenheit der im Plangebiet befindlichen Vogelarten ist dem Artenschutzfachbeitrag zu entnehmen.

#### Reptilien:

Während der Erfassung konnten keine Nachweise „wertgebender Reptilienarten“ erbracht werden.

### **2.3.3 Geologie, Boden & Altlasten**

Gegenüber der Bestandssituation wird sich der Versiegelungsgrad im Bereich des Vorhabens um max. 5.554 m<sup>2</sup> erhöhen, wenn die maximal zulässige Bebauung (entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes: GRZ 0,6 für MDW) umgesetzt wird.

Da der Standort nicht als Altlast/Altlastenverdachtsfläche erfasst ist, ist keine Betrachtung notwendig.

### **2.3.4 Wasser**

#### ***Grundwasser***

Die voraussichtliche Erhöhung des Versiegelungsgrades wirkt sich auf den Grundwasserhaushalt aus. Zwar soll anfallendes Niederschlagswasser nach Möglichkeit vor Ort versickert werden, dennoch reduziert sich die Menge des Direktabflusses. Als positiver Nebeneffekt der Planung kann angeführt werden, dass sich durch die geplante bauliche Nutzung und die Aufgabe der Weidenutzung der Nitratreintrag reduziert.

Zusätzlich ist der Standort durch den langsamen Anstieg des Grundwasserspiegels nach Beendigung der Bergbautätigkeit betroffen.

#### ***Oberflächengewässer***

Der bestehende nicht wasserführende Graben wird in seinem Verlauf erhalten bleiben. Er ist damit nicht betroffen. Zur gärtnerischen Gestaltung der privaten Grünflächen, wird im nordwestlichen Bereich des Plangebietes eine Wasserfläche – Teich entstehen. Dieser kann als potentielles Habitat für die Fauna betrachtet werden.

#### ***Schutzgebiete***

Durch das Vorhaben sind keine wasserrechtlichen Schutzgebiete betroffen bzw. beeinträchtigt. Es sind keine Maßnahmen notwendig.

### **2.3.5 Klima**

Das Vorhaben wird eine lokale Veränderung des Kleinklimas bedingen, insofern, dass die künftige Bebauung in der vormals offenen Fläche ein kleinflächiges räumliches Hindernis darstellt. Möglicherweise ergeben sich Veränderungen in den Belüftungseffekten sowie durch Schattenwurf der künftigen Bebauung. Inwieweit sich dadurch negative Auswirkungen ergeben, ist nicht ableitbar. Da die künftige Bebauung nicht unmittelbar an den bestehenden Siedlungsrand anknüpft, sondern Abstände von > 80 m zur westlich, nördlich und östlich befindlichen Wohn- und Mischbebauung aufweist, sind diese vermutlich nicht beeinträchtigt.

In Summe des künftig locker bebauten Standortes dennoch noch als „Gartenstadt“-Klimatop eingestuft werden, ist von keiner erhebliche Verschlechterung der Bestandssituation auszugehen.

### **2.3.6 Archäologie und Denkmalschutz**

#### ***Archäologie***

Da sich das Plangebiet außerhalb des im FNP nachrichtlich dargestellten archäologischen Relevanzbereiches für den Ort Bluno befindet, sind archäologisch relevante Funde zwar nicht auszuschließen, jedoch nicht wahrscheinlich.

#### ***Denkmalschutz***

Durch das Vorhaben sind keine Denkmale (bauliche Anlagen) betroffen bzw. werden nicht beeinträchtigt. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### **2.3.7 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass außer den temporären Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen bei Umsetzung des Vorhabens (Baumaßnahmen) keine langfristigen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten sind. Die temporären Beeinträchtigungen werden durch den Einsatz der Baumaschinen hervorgerufen.

Eine Minderung der Geruchsimmission geht mit der Aufgabe der Weidenutzung am Standort einher.

### **2.3.8 Schutzgut Landschaftsbild**

Mit der Umsetzung des Bauvorhabens geht eine Veränderung des Landschaftsbildes einher, da die vormals offene Freifläche am Siedlungsrand künftig durch die festgesetzte, zwar kleinflächige und aufgelockerte, Bebauung geprägt wird. Für den überwiegenden Teil der umgebenden Anwohner ist die Anlage einsehbar, die Ansicht wird durch die dazwischenliegenden Grünflächen der umgebenden Mischbebauung jedoch weitestgehend abgemildert. Im Kontext der umgebenden dörflichen Mischbebauung gliedert sich die Maßnahme durch Festsetzung des Gebietscharakters "Dörfliches Wohngebiet (MDW)" in die Umgebung stimmig ein.

Unter Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen (Eichenbestand) im westlichen Teil des Plangebietes kann ein prägendes Element des Landschaftsbildes beibehalten werden.

### **2.3.9 Kumulierende Vorhaben**

Aktuell befinden sich in unmittelbarer Nähe des Standortes keine Planungen, welche eine kumulierende Wirkung mit dem Planvorhaben erzeugen.

## **2.4 Geplante Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Die Darstellung geplanter Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgt abweichend der Anlage 1 Nr. 2c) zum Baugesetzbuch. Die geplanten Maßnahmen werden in den Kapiteln „Biotop, Schutzgebiete & potentiell natürliche Vegetation“, „Fauna“, „Boden & Altlasten“, „Wasser“, „Klima“, „Archäologie & Denkmalschutz“, „Schutzgut Mensch“ sowie „Schutzgut Landschaftsbild“ beschrieben.

### **2.4.1 Biotop, Schutzgebiete und potentiell natürliche Vegetation**

#### **a) Biotop**

Im Rahmen der Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz (siehe Anlage 2) entsprechend der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen erarbeitet. Ziel ist es, den Eingriff innerhalb des Vorhabenstandortes zu minimieren und auf Teilflächen qualitativ höherwertige Biotop gegenüber der Bestandssituation zu entwickeln. Aufgrund der Planungscharakteristik ist ein vollständiger Ausgleich im Plangebiet jedoch nicht möglich. Folgende Maßnahmen werden zur Minimierung des Eingriffs innerhalb des Plangebietes umgesetzt:

1. Entwicklung eines Teiches/Weiher mit naturnahen Elementen  
→ Flächenumfang: ca. 218 m<sup>2</sup>
2. Entwickeln einer Parkanlage für den Archehof  
→ Flächenumfang ca. 838 m<sup>2</sup>
3. Entwicklung einer sonst. extensiv genutzten Frischwiese  
→ Flächenumfang ca. 1.076 m<sup>2</sup>
4. Festlegung zur Anpflanzung von Gehölzen in Abhängigkeit der beabsichtigten Versiegelung  
→ je 200 m<sup>2</sup> versiegelter Grundfläche ist ein Gehölz der Pflanzliste 1 und 2 zu pflanzen

5. Festlegung zur Bindung von bestehenden Einzelgehölzen

→ zwei Stieleichen (*Quercus robur*)

Um das ermittelte Kompensationsdefizit von ca. **19.159,60 WE** auszugleichen, ist die Umsetzung von zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes erforderlich. Um die Entwicklungsziele zu erreichen, wurde die grünordnerische Maßnahme in den textlichen Festsetzungen Pkt. 3.4 (M4) festgelegt.

Folgende Maßnahme wird zusammengefasst durchgeführt (die detaillierte Beschreibung ist der Begründung Pkt. 4.1.4 zu entnehmen):

Maßnahmen auf Grundstücken der Archehof – Stiftung Nächstenliebe gGmbH (Maßnahmefläche M4)

Auf dem Flurstück 114/1 (Teilfläche), der Gemarkung Bluno Flur 7, ist eine ca. 1.650 m<sup>2</sup> große Streuobstwiese anzulegen. Angepflanzt werden Obstgehölze entsprechend dem Leitfaden des SMUL „*Streuobst in Sachsen- Leitfaden zum Anlegen, Pflegen und Nutzen von Streuobstpflanzungen*“. Die einbezogene Wiesenfläche ist extensiv zu pflegen. Die Umwandlung der Fläche trägt u.a. auch zur Verbesserung der Habitatsituation für die Fauna bei. (siehe Pkt. 3.4 textl. Festsetzungen).



Abbildung 6: Lage der Streuobstwiese innerhalb des Flst. 114/1 Gemarkung Bluno Flur 7 (Teilfläche),  
Quelle Luftbild: <https://geoportals-sachsen.de>



**b) Schutzgebiete/Schutzobjekte**

- keine –

**c) Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG)**

Die forstwirtschaftlichen Belange wurden innerhalb der Planung dahingehend berücksichtigt, dass keine Waldflächen im Sinne des SächsWaldG überplant wurden.

**d) Potentiell natürliche Vegetation**

- ohne Betrachtung -

## 2.4.2 Fauna

Zum Schutz der im Plangebiet sowie der angrenzend vorkommenden Fauna sind umfangreiche Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umzusetzen. Hierbei wurden die Empfehlungen der des Artenschutzfachbeitrages (s. Anlagen 3) berücksichtigt.

### Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der Fauna (innerhalb des Plangebietes)

**a) Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Baumaßnahme (M1)**

Bereits vor der Baufeldfreimachung erfolgt eine Kontrolle durch die ökologischen Baubegleitung mit anschließender Freigabe der Fläche. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna ist die Baufeldfreimachung im Plangebiet im Zeitraum vom 01.9. bis 28.2./29.2. des jeweiligen Jahres zulässig. Abweichungen vom Zeitraum sind nur zulässig, wenn fortlaufend Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt und diese der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen angezeigt werden. Die Maßnahme ist durch qualifiziertes Personal im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu betreuen.

### Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der Fauna (außerhalb des Plangebietes)

**a) Anpflanzen von Einzelsträuchern (M2)**

Durch das Bauvorhaben wird das Habitat der Grauammer beeinträchtigt, als Ersatzmaßnahme M2 wird in den textl. Festsetzungen das Anpflanzen von drei Einzelsträuchern festgelegt (s. Pkt. 3.4 Textliche Festsetzungen)

**b) Mahd- und Pflegeregime auf den angrenzenden Grünflächen (M3)**

Zur Sicherung der Habitateigenschaften für die Grauammer und die Feldlerche wird auf den östlich an das Plangebiet angrenzenden Grünflächen ein Mahd- und Pflegeregime festgelegt. Dabei soll der derzeitige Zustand der Flächen beibehalten und gesichert werden (s. Pkt. 3.4 der textl. Festsetzungen).



Abbildung 7: Lage Einzelsträucher (gelb) an der Flurstücksgrenze 132/133 der Gemarkung Bluno Flur 7; Lage der Flächen welche für das Mahdregime vorgesehen sind (orange) in den Flurstücken 132 und 133 der Gemarkung Bluno Flur 7; Quelle Luftbild: <https://geoportals-sachsen.de>

Fazit:

- Mit Umsetzen der Artenschutzfachlichen Maßnahmen werden Strukturen außerhalb des Plangebietes geschaffen, welche geeignet sind Lebensraumqualität für Vogelarten zu schaffen. Grauammer und Feldlerche sollen von den Maßnahmen profitieren. Die Pflege der Grünlandfläche, trägt zum Erhalt des Revieres der Feldlerche sowie der Grauammer bei. Abschließend ist festzuhalten, dass die Maßnahmen geeignet sind, die im Gutachten benannten Gefährdungspotentiale der lokalen Populationen zu minimieren.

### **2.4.3 Boden & Altlasten**

#### **Boden**

Um die Versiegelung innerhalb des Baugebietes einzuschränken, wird die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,6 begrenzt. Daneben wird bestimmt (siehe textl. Festsetzungen Pkt. 1.7), dass die Verkehrsflächen (ausgenommen sind Behindertenstellplätze) mit einem wasserdurchlässigen Belag herzustellen sind und der Oberboden im Bereich der geplanten Baumaßnahmen im Vorfeld zu sichern und anschließend einer Wiederverwertung zuzuführen ist.

#### **Altlasten**

Direkte Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da es sich bei dem Vorhabenstandort nicht um eine Altlast bzw. um eine altlastenverdächtige Fläche handelt.

Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung der Planung folgende Hinweise zu berücksichtigen sind:

1. Werden während der Bautätigkeit nicht unerhebliche Bodenbelastungen bekannt oder verursacht, ist das Umweltamt des Landkreises Bautzen unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
2. Alle im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuzuführen. Abfälle sind gemäß dem KrWG vorrangig zu verwerten. Abfälle, die nicht einer Verwertung zugeführt werden können, sind entsprechend des KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Zur Zulässigkeit und Durchführung der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind Nachweise unter Beachtung der KrWG und NachwV zu führen. Bei der Sammlung, Aufbereitung und Beseitigung der anfallenden festen, flüssigen und gasförmigen Abfall- und Verwertungstoffe sind die Vorschriften, Grundsätze und Normative einzuhalten.

### **2.4.4 Wasser**

#### **Grundwasser**

Zum Schutz des Grundwassers wird in der Bebauungsplanung festgelegt, dass das anfallende Niederschlagswasser möglichst innerhalb des Plangebietes zur Versickerung zu bringen ist (siehe Begründung Pkt. 5.2 – Anstrich Regenwasser).

#### **Oberflächengewässer**

Das geplante Oberflächengewässer (Teich/Weiher) im Bereich des künftigen Parks soll der gärtnerischen Gestaltung des Areals dienen. Eine naturnahe Ausprägung des Teiches wird durch den Vorhabenträger angestrebt und kann positiven Einfluss auf die lokale Artenvielfalt haben.

### **2.4.5 Klima**

Direkte Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Klimas werden nicht festgelegt.

## 2.4.6 Archäologie und Denkmalschutz

### Archäologie

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie in betroffenen Arealen vor Bautätigkeit archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) bedarf es der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDschG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhabenträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

Weiterhin ist das Landesamt für Archäologie durch schriftliche Bauanzeige frühzeitig vom Baubeginn zu unterrichten. Die Bauanzeige soll die ausführenden Firmen, die telefonische Erreichbarkeit und den verantwortlichen Bauleiter ernennen. Werden bei Bau- und Erschließungsarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen gemäß § 20 SächsDSchG entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, muss dies unverzüglich der Denkmalschutzbehörde angezeigt werden. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und vor weiterer Zerstörung zu sichern, sofern nicht das zuständige Landesamt für Archäologie mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art, u.a.) sind sofort dem Landesamt für Archäologie Telefon 0351 - 8926655 zu melden.

### Denkmalpflege (Baudenkmale)

Es sind keine Maßnahmen erforderlich, da das Schutzgut von der Planung unberührt bleibt.

## 2.4.7 Schutzgut Mensch

### Lärmschutz

Vermeidungsmaßnahmen zum Lärmschutz werden nicht festgelegt.

### Radonschutz

Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und der novellierten Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon.

Erstmalig wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m<sup>3</sup> für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Voraussichtlich bis Ende 2020 werden spezielle Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222- Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> überschreitet.

In diesen ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten werden dann weitergehende Regelungen in Bezug auf den Neubau von Gebäuden, der Ermittlung der Radonsituation an Arbeitsplätzen in Kellern oder Erdgeschossräumen und zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen zu beachten sein (§§ 153 – 154 StrlSchV).

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz ist die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen zu kontaktieren:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle:  
Telefon: (0371) 46124-221  
Telefax: (0371) 46124-299  
E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de  
Internet: www.smul.sachsen.de/bful

#### **2.4.8 Schutzgut Landschaftsbild**

Direkte Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes werden nicht festgelegt. Die textlichen Festsetzungen Pkt. 3.1 bis 3.5 tragen zur Reduzierung des Eingriffspotentials bei. Insbesondere die Anpflanzung der Streuobstwiese wertet das nähere Landschaftsbild auf.

### **2.5 Planungsalternativen**

Im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplanes wurden keine anderen Planungsmöglichkeiten geprüft, da die Archehof – Stiftung Nächstenliebe gGmbH über keine weiteren, zusammenhängenden, Flächen verfügt.

### **2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Die Darstellung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgt abweichend der Anlage 1 Nr. 2e) zum Baugesetzbuch und wird in den Kapiteln „Biotop, Schutzgebiete & potentiell natürliche Vegetation“, „Fauna“, „Boden & Altlasten“, „Wasser“, „Klima“, „Archäologie & Denkmalschutz“, „Schutzgut Mensch“ sowie „Schutzgut Landschaftsbild“ beschrieben. Die Maßnahmen zur Verhinderung und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, welche durch die Umsetzung des Planvorhabens verursacht werden, sind dem Pkt. 2.4 zu entnehmen.

## 2.6.1 Biotop, Schutzgebiete und potentiell natürliche Vegetation

### 1. *Biotop*

Mit der Planung treten innerhalb des Bebauungsplangebietes erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Biotop“ auf. Insbesondere tritt der direkte Verlust von ca. 10.036 m<sup>2</sup> intensiver Grünlandfläche ein. Die Altgehölze innerhalb des Plangebietes bleiben erhalten. Zudem werden innerhalb des Plangebietes neue Gehölzstrukturen sowie eine Parkanlage mit Teich angelegt. Ebenfalls soll die bestehende intensiv genutzte Grünfläche durch ein Mahdregime zu einer extensiven Frischwiese entwickelt werden, sodass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten.

### 2. *Schutzgebiete/Schutzobjekte*

#### **Schutzgebiete**

Wie bereits in Pkt. 2.1.1 beschrieben, treten für das FFH-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Bluno“ keine nachteiligen Umwelteinwirkungen in Bezug auf die Gebietsebene, die Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II ein. Hinsichtlich des SPA-Gebietes „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ ist festzuhalten, dass die Erhaltungsziele auf Gebietsebene durch die Bebauungsplanung nicht berührt sind. Eine Beeinträchtigung einzelner Arten (hier prioritär die Art Grauammer – Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie), welche auch Schutzgegenstand des SPA-Gebietes sind, ist jedoch nicht ausschließbar, da mit der Planung eine Reduzierung der Habitatflächen eintritt. Dementsprechend wurden Kompensationsmaßnahmen (Anpflanzung von Einzelsträuchern) außerhalb des Bebauungsplangebietes festgelegt, welche zur Wiederherstellung bzw. Aufwertung artspezifischer Lebensräume beitragen. Die im SPA-Gebiet vorkommenden Brutvögel der prioritären Arten werden durch die Planung nicht direkt berührt.

#### **Schutzobjekte**

Aus der Planung resultieren keine nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Schutzobjekte“, da die gesetzlich geschützte Streuobstwiese außerhalb des Bebauungsplangebietes erhalten bleibt.

### 3. *Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG)*

Aus der Planung resultieren keine nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Wald“.

### 4. *Potentiell natürliche Vegetation*

- ohne Betrachtung -

## 2.6.2 Fauna

Aufgrund der Planungscharakteristik muss mit negativen Auswirkungen auf die Fauna (hier insbesondere Avifauna) ausgegangen werden, da artspezifische Brut- und Nahrungshabitate, hier insbesondere offene Grünlandflächen, überplant werden. Eine Wiederherstellung dieser ist innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Zur Aufwertung und Strukturierung von Grünlandflächen wurden jedoch Festlegungen (Anpflanzung von Einzelsträuchern) sowie der Einhaltung eines Mahdregime getroffen, welche die Habitatsituation für die Grauammer und die Feldlerche verbessern.

### 2.6.3 Boden & Altlasten

#### Boden

Aus der Planung resultieren erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Boden“, da sich in Summe der Versiegelungsgrad (Teil- und Vollversiegelung) im Bereich des Vorhabenstandortes um ca. 5.554 m<sup>2</sup> erhöht.

#### Altlasten

*- ohne Betrachtung, da der Vorhabenstandort nicht als Altlast erfasst ist -*

### 2.6.4 Wasser

#### Grundwasser

Aus der Planung resultieren nachteilige Umweltauswirkungen, da sich in Summe der Versiegelungsgrad im Bereich des Vorhabenstandortes um ca. 5.554 m<sup>2</sup> erhöht. Durch die Wahl eines wasserdurchlässigen Oberflächenmaterials soll anfallendes Niederschlagswasser im Plangebiet zur Versickerung gebracht werden um möglichst keine Vorflut zu nutzen. Unabhängig davon soll das anfallende Niederschlagswasser im Bebauungsplangebiet zur Versickerung gebracht werden (siehe Pkt. 5.2 der Begründung). Daneben ist innerhalb des Plangebietes ein zwischenspeichern des Niederschlagswassers möglich, welche zur Bewässerung der Grünflächen genutzt werden kann.

#### Oberflächengewässer

Aus der Planung geht keine Beeinträchtigung auf Oberflächengewässer hervor. Durch das Vorhaben selbst soll ein neues Oberflächengewässer – Teich (ca. 222 m<sup>2</sup>) entstehen, was sich positiv auswirken kann. Zusätzlich kann dieses zur Retention genutzt werden.

#### Schutzgebiete

Nachteilige Umweltauswirkungen lassen sich aus der Planung nicht ableiten, da keine Erhöhung der natürlichen Abflussmenge aus dem Plangebiet beabsichtigt ist.

### 2.6.5 Klima

Aus der Planung resultieren nachteilige Veränderungen des lokalen Klimas, da ein Verlust von Kaltluft- und Frischluftentstehungsflächen zu verzeichnen ist. Inwiefern nachteilige Veränderungen der klimatischen Verhältnisse im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung eintreten, lässt sich quantitativ nicht ermitteln, da die angrenzende Grünlandfläche erhalten bleibt. Die geplante Bebauung kann jedoch als Barriere für den Kaltluftabfluss fungieren.

### 2.6.6 Archäologie und Denkmalschutz

#### Archäologie

Aus der Planung resultieren keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Archäologie“, wenn die zu berücksichtigenden Hinweise (siehe Pkt. 2.4.6) berücksichtigt werden.

### **Denkmalschutz (Baudenkmale)**

- ohne Betrachtung, da sich innerhalb Vorhabenstandortes keine baulichen Denkmale befinden -

### **2.6.7 Schutzgut Mensch**

- ohne Betrachtung, da keine Lärmindernden Maßnahmen festgesetzt sind und von keiner erheblichen Lärmbelästigung ausgegangen wird -

### **2.6.8 Schutzgut Landschaftsbild**

Mit der Planung treten nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ auf, da ein Verlust ortsbildprägender Grünlandflächen eintritt sowie die Errichtung landschaftsbildbeeinträchtigender Gebäude mit einer zulässigen Höhe von bis zu 15,5 m geplant ist.

→ Um das Beeinträchtigungspotential auf das Schutzgebiet zu minimieren, sind Gehölzanzpflanzungen umzusetzen.



### 3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

#### 3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren/Schwierigkeiten

Für die Umweltprüfung wurden folgende technische Verfahren angewandt:

1. Die Ermittlung der Beeinträchtigungspotentiale auf das Schutzgut „Biotope“ erfolgte durch die Gegenüberstellung des Ist- und Planzustandes. Hierbei wurde die Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaates Sachsen (BRUNS) verwendet.
2. Für die Ermittlung der Beeinträchtigungspotentiale auf das Schutzgut „Fauna“ wurden die zur Verfügung stehenden Daten der Artdatenbank von Sachsen für den Messtischblattquadranten 44513, bekannte Funde aus der Umgebung des Vorhabenstandortes sowie die im Untersuchungsgebiet erfassten Arten für die Artgruppen Brutvögel und Reptilien ausgewertet (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, nach *Südbeck et al.*). Fledermäuse wurden nicht gesondert untersucht, da keine Beeinträchtigung potentieller Brutstätten vorgesehen ist. Anschließend wurden erforderliche Festsetzungen zum Erhalt sowie zur Aufwertung lebensraumspezifischer Habitats getroffen. Berücksichtigt wurden hierbei auch Belange des Artenschutzes, welche in Verbindung mit Bauzeiträumen stehen.
3. In Anlehnung an der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaates Sachsen wurden die Beeinträchtigungspotentiale auf die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“ und „Landschaftsbild“ ermittelt. Die Betrachtung zielt immer darauf ab, dass bauliche Maßnahmen nach dem Stand der Technik sowie unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeführt werden.
4. Für die Ermittlung der Beeinträchtigungspotentiale auf das Schutzgut „Archäologie / Denkmale“ wurde der Bestand an Baudenkmalen innerhalb des Baugebietes geprüft. Da keine Baudenkmale innerhalb des Baugebietes vorhanden sind, ist eine detaillierte Betrachtung des Schutzgutes nicht erforderlich. In Bezug zu archäologischen Kulturdenkmalen ist festzuhalten, dass keine im Umfeld des Plangebietes bekannt sind. Dementsprechend befindet sich der Vorhabenstandort in keinem archäologisch relevanten Gebiet.
5. Die Ermittlung der Beeinträchtigungspotentiale auf das Schutzgut „Mensch“ erfolgte unter Berücksichtigung des Planvorhabens sowie unter Auswertung der vorhandenen Daten zum Radonvorkommen.

#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen wird folgendes festgelegt:

1. Für notwendige Gehölzfällungen bzw. Bodenarbeiten innerhalb der Brutzeit der Avifauna und außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen ein begründeter Antrag auf Befreiung des Verbotes zu stellen – die Umsetzung

der Maßnahme sind durch qualifiziertes Personal im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu begleiten.

2. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen/Tötungsdelikten von Reptilien sind diese im Vorfeld der geplanten Bauelfreimachung / Geländemodellierung im Vorkommensgebiet abzufangen und in störungsfreie Habitate zu verbringen

### **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Archehof – Stiftung Nächstenliebe gGmbH beabsichtigt im Zentrum von Bluno, ein Pflege-, Therapie- und Demenzzentrum auf landwirtschaftlichen Grünflächen zu entwickeln. Um die Beeinträchtigungspotentiale auf die Schutzgüter „Biotop, Schutzgebiete & potentiell natürliche Vegetation“, „Fauna“, „Boden & Altlasten“, „Wasser“, „Klima“, „Archäologie & Denkmalschutz“, „Schutzgut Mensch“ sowie „Schutzgut Landschaftsbild“ zu ermitteln, wurden die in Pkt. 1.2) genannten Fachgesetze / Fachplanungen sowie die zur Verfügung stehenden Daten (siehe Pkt. 3.1) ausgewertet bzw. herangezogen. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass mit Umsetzung der Planung u.a. immissionsrechtliche, bodenschutzrechtliche, wasserrechtliche sowie natur- und artenschutzrechtliche Belange berührt sind. Um das Eingriffspotential so gering wie möglich zu gestalten, wurden

1. Kompensationsmaßnahmen zum naturschutzfachlichen Ausgleich innerhalb sowie außerhalb des Bebauungsplangebietes festgelegt
2. Bauzeiträume sowie Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Neuanlage von artspezifischen Habitaten zum Artenschutz entsprechend den gutachterlichen Empfehlungen definiert
3. Versiegelungsbeschränkungen in Form der Grundflächenzahl (GRZ) getroffen

## 4 QUELLEN

1. Flächenbegehung im Rahmen der Biotopkartierung / Erfassung artspezifischer Lebensräume durch das Planungsbüro Richter+Kaup (Stand: 03/2022)
2. digitale Daten des Landkreises Bautzen (Quelle: <https://cardomap.idu.de>)
3. digitale Daten des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Quelle: <https://www.lfulg.sachsen.de>)
4. digitale Daten des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (Quellen: <https://www.wald.sachsen.de>, <https://www.umwelt.sachsen.de>)
5. digitale Daten des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsens (Quelle: <https://geoportal.sachsen.de>)
6. digitale Daten der Landesdirektion Sachsen (Quelle: <https://rapis.sachsen.de>)
7. Artenschutzfachbeitrag zum vorhabenbezogenen B-Plan „Archehof Bluno“ (Anlage 3 zur Begründung)